

verhältnisse herrührt, um ein Verhältniß, welches einer vergangenen Zeit und einer frühern Verwaltung angehört. Es wird also wohl möglich sein, sich darüber ganz unbefangen zu verständigen. Die Sache ist in der That, wie mir scheint, ziemlich einfach. Das Budget enthielt früher eine besondere Position von 3- bis 4000 Thalern für Beaufsichtigung der Presse und es hat diese die Genehmigung der Kammern erhalten. Die Regierung konnte darüber nach ihrem Ermessen disponiren, sie also auch zur Besoldung und Entschädigung für diejenigen Beamten verwenden, welche für die Censur nothwendig waren. Dies ist nun auf verschiedene Weise geschehen, indem einem Theil der mit Ausübung der Censur beauftragten Beamten bloße Remunerationen ausgesetzt wurden, die keinen wirklichen Gehaltsanspruch begründeten und mit dem Aufhören der Leistung ohne Weiteres in Wegfall gekommen sind, während es nicht zu umgehen war, einem andern Theil, nämlich denjenigen, deren Thätigkeit von den Geschäften der Censurcollegien in umfassenderer Weise in Anspruch genommen wurde, einen wirklichen Gehalt oder eine Gehaltszulage zu bewilligen. Seit Aufhebung der Censur ist nun die Staatsregierung bemüht gewesen, diese Ausgabe zu vermindern, und daß dies mit Erfolg geschehen ist, geht eben daraus hervor, daß, während das Budget früher mit 3- bis 4000 Thalern belastet war, in der jetzigen Aufstellung nur noch die Summe von 1000 Thaler erfordert wird, die sich aber inmittelst auch schon beinahe um die Hälfte vermindert hat. Die Regierung ist also schon ganz in dem Sinne verfahren, wie es der Antrag des Abg. Schwedler bezweckt. Es sind nur noch 550 Thaler, welche als ein Ueberbleibsel der frühern Censur-einrichtungen bezahlt werden, und diese vertheilen sich unter fünf einzelne Beamte. Davon sind drei Angestellte der Kreisdirectionen, die außerdem noch etatmäßige Stellen bei denselben verwalten, denen aber mit Rücksicht auf ihre frühere Verwendung bei den Censurcollegien noch eine Zulage zu ihrem sonstigen Dienstinkommen bewilligt worden ist, denen also auf diesen Dienstgenuß ein vollkommen rechtsgegründeter Anspruch zusteht. Sollte ihnen dieser jetzt vorenthalten werden, so würde daraus weiter nichts folgen, als daß man die Beteiligten in die Nothwendigkeit versetzt, den Staat rechtlich zu belangen, und der Staatsfiscus würde ohne allen Zweifel zur Zahlung verurtheilt werden. Es dürfte sich übrigens der Zweck des Schwedler'schen Antrag um so mehr von selbst erledigen, als wahrscheinlich das nächste Budget von selbst die Möglichkeit gewähren wird, diese Position ganz verschwinden zu lassen.

Präsident Cuno: Es ist mir inzwischen ein Antrag des Vicepräsidenten Haberkorn eingekommen, der dahin geht, „bei der Staatsregierung zu beantragen, daß die mit der Beaufsichtigung der Presse betraut gewesen Beamten anderweit so verwendet würden, daß die Position h ganz in Wegfall gelange.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Geschieht zahlreich.

Abg. Biedermann: Meine Absicht war lediglich, eine Anfrage in Bezug auf den Gegenstand des Schwedler'schen Antrages zu erheben; es ist aber diese Anfrage zum Theil schon durch die vom Ministertische aus gemachten Eröffnungen beantwortet worden. Daraus ist leider zu entnehmen, daß dieser Antrag von practischem Erfolge nicht sein würde, und es bleibt nur übrig, das Bedauern des Ausschusses zu theilen, daß man bei diesen Remunerationen auf eine längere Dauer der Censureinrichtungen gerechnet hat, als diese glücklicherweise gehabt haben.

Abg. Evans: Ich wollte mir nur eine Frage erlauben. Es ist mir unter Anderm im Augenblicke nicht gegenwärtig, ob auf dem Landtage von 1846 überhaupt für Censurzwecke etwas bewilligt worden ist oder nicht? Ich glaube, daß von der Beantwortung dieser Frage auch die Entscheidung über die vorliegende Position zum Theile abhängt. Daher wünschte ich, daß der Herr Berichterstatter, welcher von dieser Sache näher unterrichtet sein dürfte, darüber Auskunft gäbe.

Berichterstatter Abg. D. Hülße: Ich würde den Herrn Abgeordneten ersuchen, in der 16. Beilage zum Berichte nachzusehen; hier steht in der 3. Colonne unter der Position 23 f. die Summe von 3500 Thlrn. überhaupt. Das ist die Position, welche die Bewilligung für Censurzwecke enthält. Ich habe sämtliche Zahlen, welche sich in dieser Colonne befinden, aus der ständischen Schrift, welche die Bewilligung für die letzte Finanzperiode feststellt, entnommen, und es wird sich aus dieser Uebertragung ergeben, daß die Bewilligung wirklich erfolgt ist. Da ich einmal das Wort habe, so möchte ich in Bezug auf die vorhin erwähnten 5 Thlr. 6 Ngr. 7 Pf. bemerken, daß dasjenige, was der Abg. Evans darüber geäußert hat, in Wahrheit beruht, und daß diese 5 Thlr. 6 Ngr. 7 Pf. Agio nur aus einem Versehen bei der Leipziger Kreisdirection im Drucke weggeblieben sind.

Abg. Ziesler: Wenn der Abg. Biedermann in den Aeußerungen, welche vom Ministertische aus gefallen sind, einen durchschlagenden Grund dafür gefunden hat, daß dem Schwedler'schen Antrage keine Folge gegeben werden könnte, so kann ich mich damit nicht einverstehen. Die Censur ist bereits seit zwei Jahren aufgehoben. In diesen zwei Jahren hat die Staatsregierung jedenfalls hinlänglich Gelegenheit gehabt, diejenigen Männer, welche mit Beaufsichtigung der Presse beauftragt waren und die dafür Remunerationen bezogen, mit andern Staatsgeschäften zu betrauen. Weitere Ansprüche als die, daß ihnen der verwilligte Gehalt gelassen würde, hatten die frühern Censoren auf keinen Fall, und sie mußten sich jedenfalls gefallen lassen, daß ihnen für die Besoldung, welche sie für Beaufsichtigung der Presse aus der Staatscasse bezogen, andere Geschäfte übertragen wurden, sobald in Folge der Gesetzgebung eine derartige Beaufsichtigung der Presse nicht weiter nöthig war. Diese Maßregel, welche ich hier im Auge habe, kann aber von der Staatsregierung noch jeden Tag erfolgen. Die Staatsregierung hat es noch